

Informationen zur Beihilfefähigkeit von Soziotherapie

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sämtliche verwendete Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1 Was ist eine Soziotherapie?

Bei einer Soziotherapie handelt es sich nicht um medizinische Leistungen im eigentlichen beihilferechtlichen Sinne. Es sind Hilfestellungen, die eine schwer psychisch kranke Person in die Lage versetzen soll, Leistungen, auf die sie einen Anspruch hat, selbstständig in Anspruch zu nehmen. Soziotherapie soll zum Beispiel helfen ärztliche und ärztlich verordnete Leistungen in Anspruch zu nehmen. Durch Motivierungsarbeit und strukturierte Trainingsmaßnahmen sollen psychosoziale Defizite abgebaut werden; die schwer psychisch kranke Person soll einen besseren Zugang zu ihrer Krankheit erlangen, in dem Einsicht, Aufmerksamkeit, Initiative, soziale Kontaktfähigkeit und Kompetenz gefördert wird. Damit soll sie in die Lage versetzt werden, die erforderlichen Leistungen zu akzeptieren und selbstständig in Anspruch zu nehmen. Die Soziotherapie soll koordinierend und begleitend unterstützen und eine Handlungsanleitung auf der Grundlage von definierten Therapiezielen sein. Sie findet überwiegend in seinem sozialen Umfeld statt.

2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine Soziotherapie muss eine ärztliche Verordnung vorliegen. Die ärztliche Verordnung muss die Diagnose und die Anzahl der Therapieeinheiten (in Einzel- oder Gruppenbehandlungen) enthalten.

Weitere Voraussetzung ist, dass mit der Soziotherapie eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird oder eine Krankenhausbehandlung zwar geboten, aber nicht ausführbar ist. Dies ist ebenfalls in geeigneter Weise nachzuweisen (z. B. im Rahmen der ärztlichen Verordnung).

3 Wer darf Soziotherapie verordnen?

Folgende Berufsgruppen dürfen Soziotherapie verordnen:

- Facharzt für Neurologie,
- Facharzt für Nervenheilkunde,
- Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
- Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie,
- Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres),
- Facharzt mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie,
- Psychologischer Psychotherapeut,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (in therapeutisch begründeten Fällen in der Übergangsphase ab dem 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres).

Eine Verordnung von Soziotherapie kann auch durch

- Psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 SGB V,
- Fachärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (der oben beschriebenen Qualifikationen) der psychiatrischen Institutsambulanzen

erfolgen.

4 In welchem Umfang und bis zu welcher Höhe sind die Aufwendungen beihilfefähig?

Die Aufwendungen können insgesamt maximal bis zu 120 Stunden je Krankheitsfall innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren als beihilfefähig anerkannt werden. Vor der ersten Verordnung können bis zu 5 Probestunden verordnet werden, die auf das Kontingent der ersten Verordnung anzurechnen sind.

Die Aufwendungen sind bis zu der Höhe beihilfefähig, die der Leistungserbringer der Soziotherapie mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbart hat.

Weitere Informationen rund um die Beihilfe und die aktuell gültige Beihilfeverordnung finden Sie auf unserer Internetseite <https://lbv.landbw.de> unter „Beihilfe“.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg